

# VERBINDLICHER BAULEITPLAN NR.2 „KRANZBERG/KIRCHBERGSTRASSE“

FL-NR 556, 583, 591, 592 UND TEILFLÄCHEN FL-NR. 58/5, 109, 110, 580, 582, 585/1, 585/6, 585/7, 586, 589, 590, 590/1, 593, 595 GEM. KRANZBERG  
FLURKARTE NO. XIII-2-M/1000



M 1/1000



Die Gemeinde Kranzberg erläßt auf Grund der §§ 2, 9 und 10 Bauordnung (BauO) vom 24.1.1960 (BBl. I S. 21), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBl. I S. 461), Art. 107 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (BBl. I S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.1.1960 (BBl. I S. 429) und der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes vom 22.6.1965 (BBl. I S. 161) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19.1.1965 (BBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als Satzung.

## I. FORDERUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung: Die Wohnflächen werden als reine Wohngebiet gem. § 3 Bauordnungsverordnung festgesetzt.
2. Maß der baulichen Nutzung: Die zulässig sind nur Wohngebäude mit einem oder zwei Vollgeschossen.
- a) Ein Vollgeschoss, wozu festgesetzt: ① = 2 Vollgeschosse (E-1) zwingend  
H = zwei Vollgeschosse, als Höchstgrenze festgesetzt.  
Je nach den Verhältnisse sind Erdgeschossige Gebäude mit oder ohne Untergeschoß zulässig. (Obergeschoss unzulässig)
- b) Grundflächenzahl: 0,25  
Geschossflächenzahl: 0,50
- c) Die Baumstumpfen (gem. Ziff. 2b) dürfen dann nicht voll genutzt werden, wenn die durch Baulinien und Baumgrenzen festgesetzten überbauten Grundstücksflächen überschritten werden müßten.
3. Bauweise: Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 Bauordnungsverordnung festgesetzt.
4. Überbaubare Grundstücksflächen: a) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baumgrenzen festgesetzt.
- b) Ba = Überbaubare Grundstücksflächen für Garagen.  
Ga = Garagen in den Haus-Anlagebau.
- c) Garagen (Ga) dürfen in den überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, auch wenn sie nicht geändert festgesetzt sind.
- d) Offene Einfahrt zu den Baumgrundstücken: ←
- e) Straßenbegrenzungslinie: Öffentl. Verkehrsflächen mit Anlage des Straßensackes.  
Fußweg: Öffentl. Fußsteigweg.  
Sichtdreiecke: Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Beflaggung über 1,20m Höhe freizubehalten.  
Kinderspielfläche: Verh. Baumbestand, der zu erhalten u. zu pflegen ist.
5. Äußere Gestaltung: Dachform: Satteldach. Einseitig: Unzulässig.  
Dachneigung: 20° bis 25°. Giebelhöhe: Fein höchsten Gebäudeschicht 20 cm.  
Dachdeckung: Empfohlene Pfannen oder Wellblechplatten system Hauptfahrdichtung: Der zu planenden Gebäude. Für einseitige Garagen ist Flachdachdeckung zulässig.
6. Einfriedung: Auf der Straßenseite Mauerwerk mit Stahlgitterwerk und hinterplanierter Mauer, h = 1,20m. Zwischen den Grundstücken Mauerwerk mit einer Höhe von 1,00 - 1,20m. Die Friesen einer Mauer ist nicht zwingend festgesetzt. Die Mauerfläche des Baumgrundstückes ist an der gegenüberliegenden Seite des Baugrundstückes mit einem Bodenschutze mit zu pflanzen.

- ## II. HINWEISE
- Grundstückbegrenzung mit Grenzstein  
Vorbeschlossene Aufträge der alten Grundstücksbesitzer  
Flurstück-Nummer  
Vorläufige Teilgrundstück-Nummer  
Altbebauung (Hauptgebäude)  
Altbebauung (Nebengebäude)  
Nebenschichtlinie  
Verh. Baumbestand  
Nischung

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BauO vom 22.6.65 bis 22.6.65 in der Gemeindeöffentlichkeit ausgestellt.  
Kranzberg, den 27.6.65  
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Kranzberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.8.65 den Bebauungsplan gem. § 10 BauO als Satzung beschlossen.  
Kranzberg, den 18.8.65  
1. Bürgermeister

c) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom 22.8.65, Bz. II 22/65, § 11 BauO (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1965 - BBl. I S. 194) genehmigt.  
München, den 22.8.65  
1.1.

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 26.9.65 bis 26.9.65 in der Gemeindeöffentlichkeit ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 26.9.65 ortsüblich durch Auslegung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauO rechtsverbindlich.  
Kranzberg, den 26.9.65  
1. Bürgermeister

Aufstellung - Änderung  
Ergebnis - Änderung  
genehmigt mit RE vom 22.11.65  
Nr. 1116-E-BA-1165-115-6  
Regierung von Oberbayern  
L.A.  
Regierungspräsident

MÜNCHEN, DEN 18. JUNI 1965 11.269 ÄNDERUNG 12.5.1965  
DER ENTWURFSVERFASSUNG  
HERRMANN  
DIPL. ING.-ARCHIT. BDA  
MÜNCHEN 1-10522/10000  
RICHARD-STRASSER-STRASSE 31

Änderung: Sachverständig  
17.5.1970  
beauf. F. P.